



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen hiermit für Eintracht Frankfurt Stellung zum Arbeitspapier „Sicheres Stadionerlebnis“. Die Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut:

- I. Herangehensweise
- II. Grundsätzliches zum bisherigen Prozess
- III. Grundsätzliches zum verfolgten Ziel
- IV. Anmerkungen im Einzelnen
- V. Fazit

Bewertung der Maßnahmen durch die Frankfurter Polizei, d.h. durch deren für die Begleitung unserer Heimspiele zuständigen Einsatzleiter.

I. Herangehensweise

1.

Das Arbeitspapier ist zunächst von den betroffenen Fachabteilungen innerhalb von Eintracht Frankfurt im Hinblick auf Machbarkeit, Praktikabilität und Effizienz der Vorschläge geprüft worden. Die Abteilungen Fanbetreuung, Sicherheit, Veranstaltungsleitung und Recht haben in diesem Zuge eine umfassende Bewertung vorgenommen, die in die Gesamtbetrachtung miteinfließt.

2.

Ein umfassendes repräsentatives Meinungsbild aus der Fanszene wurde eingeholt. Das Papier wurde zeitnah und zur Vorbereitung eines Austauschs an die relevanten Gruppierungen und Fanorganisationen sowie das Frankfurter Fanprojekt weitergeleitet, die dem Vorstand der Fußball AG in einer außerordentlichen Sitzung des sogenannten Fanbeirates mit allen Beteiligten am 18.10.12 ihre jeweiligen Anmerkungen mitteilten.

3.

Darüber hinaus wurden die Maßnahmen auch mit dem Einsatzleiter der Frankfurter Polizei erörtert.

Der Vorstand hat sich mit den aus den drei Bereichen vorgetragenen kritischen Anmerkungen im Einzelnen auseinandergesetzt und kommt nach intensiver Überlegung zu folgender Bewertung.

II. Grundsätzliches zum bisherigen Prozess/Zustandekommen

Wir mussten insbesondere bei der thematischen Auseinandersetzung mit den Fanorganisationen zur Kenntnis nehmen, dass die Vorgehensweise von Ligaverband/Clubs und DFB auf massive Kritik stößt.



Kern der Kritik bildet der Vorwurf, bei einer derart fanspezifischen Thematik gerade diejenige Partei, auf deren Mitwirkung alle beteiligten Vereine angewiesen sind und die in Teilen des Papiers („Verhaltenskodex“ / „Fanvereinbarung“) auch unmittelbar nicht nur Objekt sondern sogar Subjekt der vorgeschlagenen Maßnahme ist, nämlich die Fans und Fanvertreter, nicht in den Gesamtprozess miteingebunden zu haben.

Das gilt sowohl im Hinblick auf den offensichtlichen Verzicht der Einbindung der DFL-eigenen Fachabteilung für Fans und Fanbetreuung, als auch im Hinblick auf die Einbeziehung und den Austausch mit den bundesweiten Fanorganisationen, wie z. B. *Unsere Kurve* u.a.

Die dem entgegenzuhaltende Möglichkeit der Vereine, in den vergangenen zehn Tagen mit der Basis Rücksprache zu halten und den Austausch zu suchen, wird aufgrund des engen Zeitplans nicht als ernst zu nehmender Versuch eines Diskurses gesehen.

Die daraus empfundene und vorgeworfene Widersprüchlichkeit der Vorgehensweise zum häufig von offizieller Seite in den Raum gestellten, unerlässlichen und zu intensivierenden „Dialog“ (siehe z. B. auch Seite 5, Punkt 4 des DFL-Papiers) führt auf Fansseite bedauerlicher aber letztlich nachvollziehbarer Weise zu einem Vorab-Klima der Voreingenommenheit und Skepsis gegenüber dem Papier, das eine sachliche, vorurteils- und unterstellungsfreie Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen und den Vorschlägen nunmehr erschwert.

Gerade der als ungerechtfertigte und undifferenzierte „Einmischung“ der Politik empfundene Druck, der von den Innenministerkonferenzen ausging, bewirkt an der Basis den allgemein und einhellig geäußerten Vorwurf, es handele sich um einen von praxisfernen Theoretikern ausgearbeiteten und von oben auferlegten und einseitig verordneten Bedingungskatalog, der ganz bewusst die Einbindung oder gar den Dialog mit der Fanbasis außer Acht lasse, um so überhaupt eine Chance auf zeitnahe Ratifizierung zu haben.

Dieser subjektiv empfundene und objektiv auch nicht gänzlich auszuräumende Vorwurf bezüglich des Vorgehens behaftet das gesamte Papier noch vor der eigentlichen inhaltlichen Auseinandersetzung mit einem irreparablen Makel, der die Bereitschaft oder die Motivation in den Fanorganisationen zur eigentlichen Diskussion über die einzelnen Punkte zum Erliegen bringt und einen der maßgeblichen Gründe für die grundsätzliche Ablehnung in den Fanszenen darstellt, die sich nunmehr bundesweit zu formieren beginnt.

Was dieser Umstand unserer Ansicht nach für das weitere Vorgehen bedeutet, ist der abschließenden Bewertung zu entnehmen.

III. Grundsätzliches zum verfolgten Ziel

Eintracht Frankfurt erkennt die problematische Entwicklung im Fußball und die sich zuspitzenden Problemstellungen rund um die Spiele des Ligaverbandes. Es besteht



zweifellos Handlungs- und vor allem Diskussionsbedarf miteinander und untereinander, um sich nicht letzten Endes vorwerfen lassen zu müssen, nicht früher und entschlossener den verschiedenen Trends entgegengewirkt zu haben.

Wir weisen allerdings auch darauf hin, dass Fußball, Politik und Medien durch die zum Teil undifferenzierte, verallgemeinernde und mitunter unangemessene und überzogene Auseinandersetzung mit den Vorfällen des zurückliegenden Sommers ein bürgerkriegsähnliches Bild von Fußballspielen entwickelt haben, das in keinem Verhältnis zur Realität steht und eine sachliche Diskussion bisweilen nicht mehr zulässt.

Eintracht Frankfurt ist sich dabei durchaus auch der eigenen Rolle und Verantwortung bewusst, die wir in dieser Debatte einnehmen, da uns und unseren Anhängern zweifellos eine in positiver wie in negativer Hinsicht beispiel- und anlassgebende Funktion zukommt.

Aus jahrelanger, eigener Erfahrung hat sich bei Eintracht Frankfurt die Überzeugung entwickelt, die im Übrigen unsererseits bereits während des Sportgerichtsverfahrens im zurückliegenden Sommer ausführlich vorgetragen wurde, dass an einem klaren tat- und täterorientierten Sicherheits- und Sanktionskonzept kein Weg vorbeiführt. Verallgemeinernde und gruppenspezifische Präventivmaßnahmen oder Kollektivansätze in der Strafzumessung mögen vordergründig angemessen und praktikabel wirken, sind aber zum einen meist ineffizient und ungeeignet, widersprechen zum zweiten dem rechtsstaatlichen Grundverständnis der überwältigenden Mehrheit unserer Anhänger, Kunden, Mitglieder - wie auch immer man sie nennen möchte - und markieren damit schließlich im Regelfall das Ende der Dialogbereitschaft genau derer, deren Verständnis, Einsicht, Lern- und Befähigung erhofft und vorausgesetzt wird.

Effiziente und angemessene Präventivmaßnahmen sind natürlich unerlässlich, können aber nicht an die Stelle der Pflicht zur Täter- und Tatverfolgung treten. Insofern unterstützt und unterstreicht Eintracht Frankfurt in jeder Beziehung diejenigen Ansätze des Papiers, die einem tat- und täterorientierten Sicherheits- und Sanktionsdenken entspringen.

In diesem Lichte sind wir auch Verfechter des Ansatzes einer flexibleren Strafzumessungssystematik, die es erlaubt, sowohl die präventiven als auch die repressiven Maßnahmen, Standards und Erfolge der jeweiligen Clubs individuell in die Strafzumessung miteinfließen zu lassen und die eine Abkehr von Zuschauerausschlüssen oder anderen Kollektivstrafen ermöglicht.

Auch innerhalb der Kommission war diese Neuorientierung die wesentliche Zielsetzung von Eintracht Frankfurt.



IV. Anmerkungen im Einzelnen (in der Abfolge des Arbeitspapiers)

Grundsätzliche Ausrichtung

Seite 5:

- Der Polizei ist im Zusammenhang mit dem Begriff Verantwortung die Klarstellung wichtig, dass die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung zentral beim Club/Veranstalter liegt und die Polizei tatsächlich erst bei entsprechenden Gefährdungslagen verantwortlich tätig wird.
- Außerdem wird angeregt, nicht den Begriff „Verantwortung“ geografisch auf das Stadiongelände zu beschränken, sondern den Begriff der „Zuständigkeit“ in diesem Zusammenhang zu verwenden. Die Verantwortung der Clubs, zumindest gesellschaftlich, ende gerade nicht an den Stadionecken.

Beide Hinweise sind unserer Ansicht nach berechtigt.

- Die *„Aufrechterhaltung und Intensivierung des Dialogs mit den Fans“* wird in Anbetracht der bisherigen Vorgehensweise wie eingangs unter II. erwähnt von den Fanorganisationen als Paradebeispiel für die Unehrlichkeit der Diskussion seitens der Verbände und Clubs empfunden.

Dieser Vorwurf der Worthölse kann leider nur schwerlich entkräftet werden. In diesem Punkt besteht erheblicher Nachholbedarf, da es immer wieder zu handwerklichen Fehlern kommt, die eine solche Kritik rechtfertigen.

Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien etc.

Seite 9:

Der maßgeblich auch von unserer Seite vorangetriebene Einsatz von Ordnern zur Begleitung und Kontrolle des eigenen Auswärtsanhangs wird auch weiterhin als ganz wesentlicher Punkt einer verbesserten Prävention gesehen, im übrigen auch von den Fanorganisationen, hat aber im Dialog mit den Fachabteilungen und der Polizei

einige Folgeprobleme aufgeworfen, die in jedem Falle mit einer Verankerung in den Richtlinien einhergehen müssten.

- Die wirkungsvolle Integration der Gastclub-Ordner wird aus Sicht der Veranstaltungsleitung, der Rechtsabteilung aber auch der Polizei zwar grundsätzlich positiv aber auch dahingehend kritisch gesehen, dass es für die Geeignetheit und Umsetzbarkeit dieser Maßnahme maßgeblich auf die konkrete Ausgestaltung der Zuständigkeiten, der Rechte und Pflichten sowie Haftungsübernahmen ankommt. Mit der konkreten Ausgestaltung dieser Aspekte steht und fällt die Sinnhaftigkeit und praktische Handhabbarkeit des Einsatzes von „Auswärtsordnern“.



- Ligaweite einheitliche Qualitätsstandards der eingesetzten Kräfte sind bspw. zwingend Voraussetzung, um in der Lage zu sein, veranstaltungshoheitliche Pflichten und Aufgaben im eigenen Stadion auf einen fremden Ordnungsdienst zu übertragen.
- Insbesondere die Polizei steht der praktischen Umsetzbarkeit derzeit aufgrund der erheblichen Qualitätsunterschiede innerhalb der Liga sowohl im Hinblick auf die Position des Sicherheitsbeauftragten als auch der Ordnungsdienste skeptisch gegenüber und befürchtet erhebliche Komplikationen für die polizeilichen Einfluss- und Abstimmungs- und Eingriffsmöglichkeiten.
- Einhergehen mit einer derartigen Integration fremden Ordnungsdienstes, der nicht nur beobachtend tätig ist, sondern auch hoheitliche Maßnahmen verantwortet, muss eine klare Definition von Haftungsübergängen, sowohl sportgerichtlich als auch zivilrechtlich in Bezug auf die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung und die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten, sofern nicht nur baulich bedingt.

In jedem Falle ist eine standardisierte persönliche Anwesenheit der Fanbeauftragten UND des Sicherheitsbeauftragten des Gastvereins zwingend Voraussetzung für eine Integration des Gast-Ordnungsdienstes, um zumindest auf jeweils einen zentralen Ansprechpartner mit praktischer Verantwortung jederzeit zurückgreifen zu können. Dies sei ergänzend zu Punkt 1 auf Seite 9 ausgeführt.

Seite 10 – Punkt 1:

Die „Spieltagsbesprechung“ sollte auch als Telefonkonferenz zwischen den Beteiligten möglich sein und keine physische Präsenzpflcht voraussetzen.

Seite 10 – Punkt 2:

Die Integration dieses Punktes in die Richtlinien stößt auf massive Kritik bzw. Ablehnung und schürt die Sorge bei den Fanorganisationen, dass diese bisher lageabhängige und zumeist mit der Polizei abgestimmte Ausnahmemaßnahme zu einem Regelfall des Präventivmaßnahmen-Kataloges wird. Die Begriffe „*Angemessene Personen-Körperkontrolle*“ und „*Vollkontrolle*“, insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufbau von Zelten und Containern, sind untrennbar mit dem Vorwurf mangelnder Rechtsgrundlage und des verfassungswidrigen Eingriffs in die Rechte der Besucher verbunden.

Da es in der Regel um die Verhinderung des Einbringens von Pyrotechnik geht – also dem Grunde nach um eine Ordnungswidrigkeit - stellt sich zudem die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel.



Hinzu kommt der Umstand, dass es sich auch hier um gruppen- und kollektivorientierte Kontrollmaßnahmen handelt, die ohne weitere rechtliche Ausgestaltung in das beliebige Ermessen des Veranstalters gestellt würden.

Es ist nicht wegzudiskutieren, dass Besucher eines Fußballspiels bis zu einem gewissen Grad Überprüfungen und je nach Vorauslage auch Personen- und oder Körperkontrollen hinzunehmen haben. Der Grad der Intensität aber wird am Ende darüber entscheiden, ob die Grenze der Zumutbarkeit und der rechtlichen Zulässigkeit berührt oder gar überschritten wird. Es muss also im ureigenen Interesse aller Clubs sein, dass innerhalb dieser streitbaren Präventivmaßnahme auch sämtliche Möglichkeiten präventiv ausgeschöpft werden, um eine Überschreitung der Zumutbarkeits- und Zulässigkeitsgrenzen für Besucher und Fans ausschließen zu können.

Gerade die verhärteten Fronten in diesem Punkt zeigen im übrigen, dass eine frühzeitige und sensible Kommunikation unter Einbindung der Fanorganisationen im Vorfeld sicherlich hilfreich und sinnvoll gewesen wäre.

Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

S. 13:

Wir müssen nach kritischer Auseinandersetzung mit den Fanvertretern jedenfalls für Eintracht Frankfurt feststellen, dass dieser Weg in der vorgeschlagenen Weise so nicht beschritten werden kann.

Die in Fanclubs, Vereinsabteilung und weiteren Zusammenschlüssen organisierte Fanszene von Eintracht Frankfurt lehnt den Vorschlag aus folgenden Gründen ab:

- Zum einen möchten und können die Fans nicht füreinander und untereinander die „Haftung“ für die Einhaltung einer Erklärung welcher Art auch immer übernehmen. Eine Erklärung des Kollektivs, stellvertretend beispielsweise durch einen Vorsitzenden, wird daher gänzlich abgelehnt. Dies gilt umso mehr, als die Tat des einzelnen damit ungeschützt zur Bestrafung des Kollektivs führen kann.
- Zum zweiten wird das Bekenntnis zu Selbstverständlichkeiten wie Anti-Rassismus und Anti-Diskriminierung oder gegen Gewalt als überflüssiger Aktionismus bewertet, der die „Falschen“ unter Generalverdacht stellt und zu einer Massen-Erklärung zwingt und die „Richtigen“ in keiner Weise davon abhält, auch weiterhin den Erklärungsinhalten zuwider zu handeln.
- Drittens wird eingewandt, dass der Bezug einer Eintrittskarte schon die gewünschte Erklärung durch die Einbeziehung der AGB und der Stadionordnung beinhaltet, der Form also bereits Genüge getan sei.



- Entgegengehalten wird zudem die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen organisierten Fangruppierungen mit Dauerkarten auf der einen Seite und Tageskartenkunden, die eine derartige Erklärung nicht abgeben müssten, auf der anderen Seite. Auswärtskarten seien wiederum in der Regel Tageskarten, so dass ein Fehlverhalten auf fremdem Platz eigentlich nicht in den Geltungsbereich der Vereinbarung mit dem eigenen Club falle, wolle man nicht eine generelle Lebenswandel- und Gesinnungshaftungserklärung unzulässiger Weise daraus konstruieren.
- Ein Kernbestandteil der Kritik entzündet sich zudem am Begriff der Vereinbarung. „Vereinbarung“ und „Kodex“ setzen eine eigene Willensbildung der Fans und eine gleichberechtigte Gegenseitigkeit voraus, die zweifelsohne durch den von Verband / Clubs vorgegebenen Bedingungscharakter nicht gegeben wäre.
- Schließlich wird dem Vorschlag vorgeworfen, dass er das politische Gesamtziel verfolge, Gruppierungen wie die Ultras, die aus ihrem Selbstverständnis heraus nicht gänzlich jeder Art von Pyrotechnik entsagen können, durch diesen „Kunstgriff“ auszuschließen (siehe auch Seite 15).
- Dass Pyrotechnik mit Gewalt, Diskriminierung und Rassismus durchgehend auf eine Stufe gestellt werde, wird ebenfalls als unangemessen und rechtlich schlicht falsch kritisiert (siehe insb. Seite 15).

Nach Würdigung der zum großen Teil berechtigten Einwendungen kommen wir zu der Erkenntnis, dass an diesem Punkt anders vorgegangen werden muss.

Eine gemeinsame Ethik und Werteordnung zwischen dem Club und seinen Anhängern ist zwar wünschenswert, setzt aber die gemeinsame Entwicklung voraus. Geht es hingegen nur um einseitig festzulegende Spielregeln, müssen wir diese auch als solche bezeichnen. Dann aber ist eine Charta oder Vereinbarung der falsche Weg. Die Spielregeln haben DFB, DFL und Vereine bereits einseitig aufgestellt. Es gibt einen öffentlichrechtlichen, verbandsrechtlichen und zivilrechtlichen Rahmen. In den zahlreichen Verordnungen, Richtlinien, AGB, Stadionordnungen sind die Grundlagen dafür gelegt.

Wollen wir von den Fans und Fangruppierungen aber ein Bekenntnis zu diesen Spielregeln haben, muss dies auf anderem Wege erfolgen, als auf dem zwanghaft vom Verband verordneten Wege.

Wir sind zudem der Überzeugung, dass sich zum einen nur die Fans selbst eine Charta geben können, wie dies im übrigen in Ansätzen bei den sogenannten EFC's bereits der Fall ist, und dass zum anderen eine Erklärung oder Vereinbarung nur mit dem einzelnen, nicht aber mit dem Kollektiv abgeschlossen werden kann. Dieses



Individualprinzip ist wie schon an anderer Stelle ausgeführt der Kern unseres Modifizierungsansatzes.

Seite 14:

Die Außenwirkung der Empfehlungen auf Seite 14 unterstreicht die Problematik der verhärteten Fronten und des Misstrauens. Allein die Erwähnung der Stehplätze und die Einforderung eines Fanbeitrags zu deren Erhalt werden als eine scheinheilige Drohung wahrgenommen, durch die die eigentliche Zielsetzung des Verbandes, nämlich die Abschaffung der Stehplätze, offen zu Tage tritt.

Die „Etablierung eines kontinuierlichen Dialogs“ wird an diesem Punkt des Papiers schon längst nicht mehr ernst genommen.

Seite 15:

Im Ergebnis halten wir eine statuarische Verankerung von Mindestvorgaben der beschriebenen Art für nicht zielführend. Bei Vorfällen kann die Sportgerichtsbarkeit bzw. der LV sämtliche Kriterien in der Strafzumessung berücksichtigen, so auch unterbliebene Bemühungen und Anstrengungen der Clubs, die eigenen Anhänger stärker in die Pflicht zu nehmen oder gegen Störer aus den eigenen Reihen vorzugehen, in welcher Form und Ausprägung auch immer.

Eine statuarische Verankerung in der LO mit der Möglichkeit, bei Nichteinhaltung Sanktionierungen, Bedingungen oder Auflagen im Lizenzierungsverfahren auszusprechen, käme einer Doppelbestrafung gleich, zumal die Sanktion unabhängig vom Vorliegen einer Tat bzw. eines Zwischenfalls verhängt werden könnte.

Insofern können auch die Vorschläge auf Seite 15 keinen allgemeingültigen und auf alle Standorte, Clubs, Fans übertragbaren Charakter entfalten und sollten in dieser Form unter keinen Umständen Eingang in das Ligastatut finden.

Im Übrigen stoßen die Ausführungen auf Seite 15 auf nicht minder massive Kritik bei den Fanorganisationen, nach deren Ansicht die Ausführungen einmal mehr einem völlig falschen Verständnis von und für Fankultur entwachsen.

Die zumindest sprachlich abstufungslose Gleichsetzung von Pyrotechnik mit rassistischen und diskriminierenden Transparenten wird, wie schon an anderer Stelle beschrieben, zu recht kritisiert und ist tatsächlich auch unserer Meinung nach unangemessen.

Die Einbeziehung grob beleidigender Inhalte dürfte Ausgangspunkt für zahlreiche inhaltliche und rechtliche Diskussionen sein. Fakt ist sicherlich, dass der Fußball kein sprachlich steriles Produkt ist und im Übrigen auch nie war. Die Maßstäbe des täglichen gesellschaftlichen Zusammenlebens lassen sich gerade im Hinblick auf sprachliche Korrektheit weder auf die Zuschauerränge noch auf das Spielfeld übertragen. Gegenteilige Annahmen sind sicherlich naiv. Der Fußball sollte sich



daher keine zu engen Regeln geben und Messlatten auferlegen, die er nicht einzuhalten in der Lage ist.

S. 19:

Da es sich nur um den Vorschlag möglicher Auflagen und Weisungen handelt, ist inhaltlich nicht auf die einzelnen Punkte einzugehen. In der Praxis wird dieser begrüßenswerte Ansatz maßgeblich von der Geeignetheit der jeweiligen Maßnahmen abhängen. Da es sich in der Regel um Weisungen/Auflagen mit Sanktionscharakter in Folge von Verfehlungen und Vorfällen handeln dürfte, sollte zumindest eine Konsultation der jeweiligen Sicherheitsträger und ggf. auch der Fanbeauftragten zwingend verankert sein.

S. 20:

Auf die Ausführungen zu Seite 10 wird verwiesen.

Auflagen und Weisungen, ob gerichtlich oder durch den LV, sollten nicht an die Stelle der üblichen Prüfung der tatsächlichen Vorauslage und der Einordnung des Spiels nach Gefährdungsgrad treten, die gemeinsam vom Veranstalter mit Polizei, Gastverein, Fanbetreuung, DFB/DFL etc. vorgenommen wird. Die endgültige Festlegung der notwendigen Maßnahmen und des jeweiligen Sicherheitskonzeptes muss daher immer in der letztlichen Entscheidungsgewalt des Clubs und der Polizei verbleiben.

S. 21:

Das Mittel der Zugangsbeschränkung für Gastanhänger wird aufgrund zahlreicher einschlägiger Erfahrung von allen Seiten als wirkungslos und offenkundig ungeeignet betrachtet, um taugliche Strafe zu sein oder gar die Verbesserung der Sicherheit zu gewährleisten.

Auch die Polizei hält aus bloßen Sicherheitsaspekten heraus die Reduzierung oder Einschränkung von Gastticket-Kontingenten als alleiniges Mittel für ungeeignet und vor allem kontraproduktiv. Teilausschlussperren hätten in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass sich das Gefährdungspotential bei derartigen Maßnahmen unkalkulierbar erhöht, zumindest aber verschiebt und nicht reduziert. Die Probleme werden in aller Regel in andere Bereiche des Stadions verschoben oder verlagern sich schlicht in den öffentlichen Raum.

Eine derartige Maßnahme sollte daher im Ergebnis als Handlungs- bzw. Sanktionsalternative verworfen werden. Dasselbe gilt konsequenter Weise für die komplette Reduzierung der Auswärtskontingente.

S. 22:



Den Vorschlag, „Fan Awards“ zu verleihen als „Belohnung“ für positives Fanverhalten, sollte man verwerfen. Alle Befragten reagierten auf diesen Vorstoß ausnahmslos mit Befremden. Positives Fanverhalten ist zum überwältigenden Teil eine Selbstverständlichkeit, gelebte Normalität und will dafür auch keinen Preis, sondern verdient aufrichtige und glaubhafte Wertschätzung, zum Beispiel durch eine bessere und ehrliche Einbeziehung in die Diskussion.

S. 23:

In keinem Falle sollten Sanktionierungen ohne zugrundeliegenden Vorfall möglich sein, beispielsweise durch Zurückbehaltung oder Einbehalt von Fernsehgeldern etc.

Vorschläge des Ligaverbandes / Zuständigkeit des DFB

S. 25 bis 27:

Die Erweiterung der sportgerichtlichen Befugnisse und der Strafzumessungskriterien durch die Ergänzung / Anpassung der Rechts- und Verfahrensordnung wird ausdrücklich begrüßt und entspricht dem originären Ansinnen und Bestreben von Eintracht Frankfurt. Insbesondere auch das Verhalten eines Clubs NACH einem Vorfall und seine Bemühungen um Aufklärung werden als strafmildernde Option ausdrücklich gewünscht.

S. 29:

Hingegen sieht Eintracht Frankfurt keinerlei Veranlassung, die derzeit geltenden Stadionverbotsrichtlinien wieder zu verschärfen, etwa durch eine Ausweitung der möglichen Dauer oder durch eine Aufweichung zu den Bestimmungen bezüglich einer Rücknahme bei Verfahrenseinstellungen § 170 II StPO.

Wir halten dies für ein völlig falsches Signal in eine völlig falsche Richtung, die von keiner Meinung aus Lehre oder Wissenschaft, gleich aus welchem Bereich, und erst recht und vor allem nicht aus der Praxis und von der Basis gestützt wird.

Die Polizei regt in diesem Zusammenhang an, die Vergabepaxis deutlich restriktiver zu handhaben und an das Vorliegen von relevanten Straftaten zu knüpfen, damit die Bandbreite der zugrundeliegenden Taten nicht vom minderschweren BtM-Verstoß oder der Beleidigung eines Ordners bis zur schweren Körperverletzung reicht, aber die betreffenden Täter in einer gleichen und für alle geltenden undifferenzierten

Strafe, wie dem Stadionverbot, vereint, das sich von Fall zu Fall nur noch in der Laufzeit unterscheidet. Erst wenn dem Stadionverbot durch restriktivere, klare und einheitliche Handhabung wieder ein belastbar präventiver Charakter innewohne, ließe sich, gegebenenfalls auch durch die Verknüpfung mit behördlichen Meldeauflagen, eine effiziente Verbesserung der Sicherheit erreichen.



Ohne an dieser Stelle die Ausführungen und Argumente weiter zu vertiefen, so es vor einer detaillierten Diskussion noch die Ergebnisse der zuständigen Arbeitsgemeinschaft abzuwarten gilt, muss hier aber festgehalten werden, dass die Erwähnung einer Verschärfung der Stadionverbotsrichtlinien dem gesamten Papier und dem dahinter stehenden Prozess maßgeblich das Genick gebrochen hat.

Dieser Fehlschritt sollte schnellstens korrigiert werden.

Zusammenfassung der Forderungen an Dritte

Seite 32:

Die Forderung an den Gesetzgeber tragen wir in dieser Form nicht mit. Bei allem Ärger, den der Fußball mit Pyrotechnik hat, muss hingenommen werden, dass die strikte Ablehnung von Pyrotechnik kein gesellschaftlicher Konsens ist, weder unter Fußballfans noch unter Fußball-Desinteressierten. Es ist zwar verboten, aber eben im Grunde in den meisten Ausprägungen eine Ordnungswidrigkeit und keine Straftat und sollte daher auch nicht unnötig kriminalisiert werden.

Für den selbst bei Pyrotechnik-Anhängern abgelehnten Einsatz von Böllern, Raketen und Leuchtschmuckmunition gibt einem das geltende Strafrecht ausreichend Mittel an die Hand.

V. Fazit

Das Papier sieht in Hinblick auf die Stärkung der Rolle der DFL in Sicherheitsfragen eine Reihe von Änderungen und Vorschlägen vor, die dem Grunde nach von Eintracht Frankfurt nicht nur begrüßt sondern ausdrücklich auch gefordert werden. Wir sind davon überzeugt, dass diejenigen Vorschläge und Maßnahmen, die das Verhältnis zwischen DFB und DFL betreffen, im ganz Wesentlichen unsere Zustimmung finden. Darüber hinaus machen wir uns stark für solche Maßnahmen, die klar einzeltäterorientiert ausgerichtet sind.

Insofern das Papier das Verhältnis zwischen dem Verband/Clubs und den Fans betrifft, sind wir gerade aufgrund der Rückkopplung und den zahlreichen überzeugenden Argumenten unserer Fanbasis der Auffassung, dass es wie vorgesehen einer nachhaltigen Überarbeitung der einzelnen Vorschläge bedarf. Nach kritischer Würdigung aller vorgetragenen Argumente sollte das Konzept in der jetzigen Fassung in Bezug auf diese Punkte also nicht verabschiedet werden.

Unter Umständen mag es dem organisierten Fußball im Allgemeinen und uns als betroffener Club im Besonderen in der Vergangenheit nicht gelungen sein, MIT den Fangruppierungen eine Lösung für die Problemstellungen herbeizuführen. OHNE sie wird dies allerdings gänzlich unmöglich sein. Und die Reaktionen, die wir derzeit zur Kenntnis zu nehmen haben, belegen diese Annahme allenthalben.



Wir empfehlen daher, den Überarbeitungsprozess mit einem deutlich flexibleren Zeithorizont und unter Einbindung der Fanbasis und Hinzuziehung der Expertise von Fankoordination und Fanbeauftragten bundesweit und in den Vereinen zu führen, bzw. weiter voranzutreiben.

Ziel muss sein, gemeinsam zu einem präzisen und ausgewogenen, tragfähigen Konstrukt zu kommen, das auch in den heterogenen Fangruppierungen eine Chance auf Zustimmung und Mehrheitsfähigkeit hat.

Frankfurt, 22. Oktober 2012

Eintracht Frankfurt Fußball AG

Heribert Bruchhagen
Vorsitzender des Vorstands

Axel Hellmann
Mitglied des Vorstands